

# Haushaltssatzung des Odenwaldkreises für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 52 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. I S. 158), in Verbindung mit den §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158, 188), hat der Kreistag des Odenwaldkreises in seiner Sitzung am 04. Juli 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1 - Haushaltsvolumen

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird  
im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	150.762.184 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	158.519.263 €
mit einem Saldo von	7.757.079 €
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 €
mit einem Saldo von	0 €
unausgeglichen mit einem Fehlbedarf von	7.757.079 €

festgesetzt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird  
im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-6.863.109 €
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.204.684 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.351.607 €
mit einem Saldo von	-146.923 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	579.065 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-805.949 €
mit einem Saldo von	-226.884 €
mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	-7.236.916 €

festgesetzt.

## **§ 2 - Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2016 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

579.065 €

festgesetzt.

Hierin enthalten sind Kreditaufnahmen nach dem Hessischen Kommunalinvestitionsprogrammgesetz (KIP) in Höhe von 210.000 €

## **§ 3 - Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2016 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

12.879.448 €

festgesetzt.

Hierin enthalten sind die Weitergabe von Investitionszuschüssen nach dem Hessischen Kommunalinvestitionsprogrammgesetz (KIP) in Höhe von 9.856.948 €

## **§ 4 - Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

155.000.000 €

festgesetzt.

## **§ 5 - Kreis- und Schulumlage**

Die Hebesätze für die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu erhebenden Umlagen werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Kreisumlage	32,12 v. H.
2. Zuschlag zur Kreisumlage (Schulumlage)	21,03 v. H.

der nach dem Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs (Finanzausgleichsgesetz-FAG) errechneten Umlagegrundlagen.

Die Kreisumlage und der Zuschlag zur Kreisumlage werden mit je einem Zwölftel der Jahresbeträge im Januar 2016 am 20. und ab Februar 2016 am 15. eines jeden Monats fällig.

## **§ 6 - Stellenplan**

Es gilt der vom Kreistag als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan. Bei organisatorischen Änderungen können in dem dadurch erforderlichen Umfange Planstellen umgesetzt werden. Die Umsetzungen sind beim Erlass der nächsten Haushaltssatzung oder Nachtragssatzung in den Stellenplan aufzunehmen.

## **§ 7 - Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

1. Dem Hauptabteilungsleiter für Zentrale Verwaltungsaufgaben und dem Leiter der Abteilung Finanzen wird nach § 52 Abs. 1 HKO i. V. m. § 100 Abs. 1 HGO die Ermächtigung übertragen, über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zu entscheiden, die den Betrag von 5.000 € nicht übersteigen.
2. Dem Landrat und dem Ersten Beigeordneten wird nach § 52 Abs. 1 HKO i. V. m. § 100 Abs. 1 HGO die Ermächtigung übertragen, über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zu entscheiden, wenn sie den Betrag von 10.000 € nicht übersteigen.
3. Dem Kreisausschuss wird nach § 52 Abs. 1 HKO i. V. m. § 100 Abs. 1 HGO die Ermächtigung übertragen, über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zu entscheiden, wenn sie den Betrag von 50.000 € nicht überschreiten oder sie auf gesetzlicher, vertraglicher oder tariflicher Verpflichtung beruhen oder sich die Verpflichtung zur Leistung aus zusätzlichen, zweckgebundenen Erträgen oder Einzahlungen ergibt.
4. Der Kreistag behält sich in allen weiteren Fällen seine vorherige Zustimmung vor.

Erbach, 13. Juli 2016

Der Kreisausschuss  
des Odenwaldkreises

Frank Matiaske, Landrat

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 52 Abs. 1 der HKO in Verbindung mit § 102 Absatz 4, § 103 Absatz 2 und § 105 Absatz 2 HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu der Festsetzung zu den §§ 2 bis 4 der Haushaltssatzung ist erteilt.

Sie hat folgenden Wortlaut:

„Hiermit genehmige ich

1. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung des Odenwaldkreises für das Haushaltsjahr 2016 vorgesehenen Kredite in Höhe von 579.065 € - abzüglich der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhausträgern durch ein Kommunalinvestitionsprogramm (Kommunalinvestitionsprogrammgesetz, KIPG) von 210.000 €, die gemäß § 11 Absatz 2 KIPG als genehmigt gelten – in Höhe von

**369.065 €**

(i. W.: Dreihundertneunundsechzigtausendfünfundsechzig Euro),

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 103 Absatz 2 HGO, unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite meiner Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 22 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf. Ausgenommen von meinem Einzelgenehmigungsvorbehalt sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds.

2. den Gesamtbetrag der in § 3 der Haushaltssatzung des Odenwaldkreises für das Haushaltsjahr 2016 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**12.879.448 €**

(i. W.: Zwölf Millionen achthundertneunundsiebzigttausendvierhundertachtundvierzig Euro),

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 102 Absatz 4 HGO.

3. den in § 4 der Haushaltssatzung des Odenwaldkreises für das Haushaltsjahr 2016 festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

**155.000.000,00 €**

(i. W.: Einhundertfünfundfünfzig Millionen Euro),

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO.“

gez.

Dr. Böhmer, Regierungsvizepräsident

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom

**Donnerstag, den 24. November 2016, bis Montag, den 05. Dezember 2016,**

im Landratsamt in Erbach, Michelstädter Str. 12, Zimmer 123, während der Dienststunden (montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr) öffentlich aus.

Erbach, 18. November 2016

Der Kreisausschuss  
des Odenwaldkreises

gez. Frank Matiaske, Landrat